



beraber-Richtlinien

Präambel

Diese Richtlinien bilden eine Grundlage für die Arbeit der beraber-Vereine in der Schweiz. Die Vereine verpflichten sich in ihren Statuten auf diese Richtlinien durch den Passus:

„Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der von den Vorständen aller beraber-Vereine genehmigten beraber-Richtlinien.“

Zweck und Ziel

- Der Vereinszweck umfasst die Unterstützung und Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund.
- Die Kerntätigkeit von beraber ist die Erteilung von Förderunterricht auf allen Schulstufen und in allen Schulfächern.
- beraber übernimmt die Suche nach geeigneten Lehrkräften und SchülerInnen.
- beraber überwacht die Qualität des Förderunterrichts.
- Abgesehen vom Förderunterricht unterstützen die Förderlehrkräfte die Kinder und Jugendlichen ehrenamtlich bei sozialen und altersbedingten Schwierigkeiten und vermittelt bei Bedarf zwischen den SchülerInnen, dem Elternhaus und der Schule.
- beraber ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- beraber ist politisch und konfessionell neutral.

Zusammenarbeit der Vereine

- Es werden mindestens zwei Treffen aller Vereine pro Jahr durchgeführt, im Frühling und im Herbst. Diese Treffen sollen dem formellen und informellen Austausch dienen.
 - An der Frühlingssitzung erfolgt ein Austausch der Jahresberichte.
 - An der Herbstsitzung erfolgt ein Austausch über die Budgetsituation des folgenden Jahres.
- Jeder beraber-Verein lädt die anderen beraber-Vereine jeweils zu seinen Mitgliederversammlungen ein.

Vorstand

Besetzung

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die aktuell an einer schweizerischen Hochschule immatrikuliert sind.
- Ein Vorstandsmitglied wird explizit als Kassier gewählt.
- Die weitere Aufgabenteilung nimmt der Vorstand selber vor. Ein Vorstandsmitglied ist für die Kommunikation unter den beraber-Vereinen verantwortlich.
- Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben

- Der Vorstand verfasst einen Jahresbericht, der folgende Punkte umfasst:
 - Die Rechnung des vergangenen Jahres
 - Das Budget des folgenden Jahres



- Einen Rückblick auf das vergangene Jahr mit Bezug auf die gesetzten Ziele
- Einen Ausblick auf die Ziele und Herausforderungen des kommenden Jahres
- Der Vorstand bemüht sich um Kontakt mit Behörden und Integrationsstellen.

Entschädigung

- Die Vorstandsmitglieder werden wie folgt entschädigt:
 - Ehrenamtliche Vereinsleitung: Keine Entschädigung
 - Projektleitung/operativer Bereich: CHF 25.- pro Stunde
- Als Grundlage für die Entschädigung erfassen die Vorstandsmitglieder ihre Arbeitszeiten in einem Rapport, in dem nach Vereinsorganisation und Projektleitung unterschieden wird.
- Die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Finanzen

- An der gemeinsamen Herbstsitzung aller Vereine muss Klarheit darüber bestehen, wie die einzelnen Vereine die Finanzierung des nächsten Jahres sicherstellen möchten. Dazu bestehen zwei Möglichkeiten:
 - Entweder Gesuche bei mehreren Geldgebern oder Sponsoren oder
 - Ein Geldgeber oder Sponsor, der im Voraus vertraglich versichert, das Budget für ein Jahr vollständig zu tragen.
- Der Verein lässt eine Revision der Rechnung durchführen. Die Revision erfolgt durch einen oder mehrere Revisoren, welche nicht Mitglied im Vorstand sein dürfen.
- Grössere Arbeiten, welche an externe Personen vergeben werden, müssen im Budget erfasst sein.
- Eine Steuerbefreiung wird vom Verein beim jeweiligen Kanton beantragt.
- Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Lehrkräfte

Aufnahme

- Als Lehrkraft können Mitglieder der Vereine tätig werden, welche an einer schweizerischen Hochschule immatrikuliert sind.
- Über die Aufnahme eines Studierenden/einer Studierenden als Lehrkraft entscheidet der Vorstand nach einem Gespräch eines Vorstandsmitglieds mit dem/der betreffenden Interessenten/Interessentin.
- Die Rechte und Pflichten der Lehrkräfte werden in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Diese Vereinbarung umfasst die Aufgaben, Entschädigungen sowie die Bedingungen für eine Auflösung der Mitarbeit.

Aufgaben

- Jede Lehrkraft übermittelt dem Vorstand monatlich einen Arbeitsrapport, in dem die geleisteten Förderstunden und die ehrenamtlichen Leistungen des vergangenen Monats aufgeführt sind.
- Die Lehrkraft unterstützt seine/ihre SchülerInnen auch ausserhalb der bezahlten Förderstunden ehrenamtlich in Bereichen wie



- Unterstützung bei sozialen und altersbedingten Problemen
- Lehrstellensuche
- Studienwahl
- Die Lehrkraft bemüht sich um Kontakt zu allen Beteiligten (d.h. Schüler, Eltern und Schule bzw. Lehrer). Dennoch soll keine Kontaktaufnahme mit der Schule erfolgen, falls sich der Schüler oder die Eltern dagegen aussprechen.

Entschädigung

- Eine Lehrkraft erhält 25 CHF pro geleistete Förderstunde, wobei 20 CHF direkt von den Eltern bezahlt werden und die restlichen 5 CHF durch den Verein auf Basis der Arbeitsrapporte ausbezahlt werden.

SchülerInnen

- Die Betreuung durch beraber-Lehrkräfte steht Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund offen, welche eine Primar- oder Sekundar-Stufe im Tätigkeitsgebiet des Vereins besuchen. Das Alter kann durch einen Verein weiter eingeschränkt werden.
- Über die Aufnahme eines Schülers entscheidet der Vorstand nach einem Gespräch eines Vorstandsmitglieds mit den Eltern und dem Schüler. Bei diesem Gespräch kann auch die künftige beraber-Lehrkraft anwesend sein.
- In einer schriftlichen Vereinbarung zwischen beraber, den Eltern und dem Schüler werden die Rechte und Pflichten festgehalten.

Förderunterricht

- Mindestens einmal jährlich findet eine Unterrichtsevaluation statt. Lehrkräfte, Schüler und Eltern füllen Fragebogen aus. Falls Eltern und Schüler sich damit einverstanden erklären, sprechen die Lehrkräfte auch mit den Lehrern in der Schule. Die Fragebogen werden vom Vorstand ausgewertet. Er ergreift bei Bedarf die Initiative und führt ein Gespräch mit den Beteiligten.
- Die Häufigkeit des Förderunterrichts kann zum Schutz der Lehrkräfte vom Verein eingeschränkt werden.

Zu den Richtlinien

- Änderungen an diesen Richtlinien und Ausnahmeregelungen für einzelne Vereine können nur von allen Vereinen gemeinsam und einstimmig getroffen werden.
- Verstösst ein Verein gegen die Richtlinien, ist er nicht mehr berechtigt, den Namen beraber zu tragen und er kann nicht mehr von der Unterstützung der anderen beraber-Vereine profitieren.

Diese Richtlinien wurden im Sommer 2008 von den drei bestehenden beraber-Vereinen Basel, Bern und Zürich erarbeitet und per 1.1. 2009 in Kraft gesetzt.